Bekanntmachung
3. Änderung Flächennutzungsplan
„Sondergebiet Windenergie“, Gemeinde Aitrang

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Windenergie“ der Gemeinde Aitrang

Der Gemeinderat der Gemeinde Aitrang hat in seiner Sitzung vom 10.11.2025 wiederholt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Windenergie“ (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen.
Ursächlich für den wiederholten Aufstellungsbeschluss ist eine Verfahrensänderung. Entgegen dem Aufstellungsbeschluss vom 15.09.2025, in welchem die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Energie“ sowie die 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen wurden, wird im weiteren Verfahren - in Abstimmung mit dem Landratsamt Ostallgäu - auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verzichtet. Nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a WindBG sind Sonderbauflächen gem. Flächennutzungsplan als sog. Windenergiegebiete zu betrachten. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das nachgeordnete Genehmigungsverfahren nach BImSchG bestehen bereits mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans gliedert sich in 3 Teilflächen und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1323, 1333, 1339 sowie 131/2 (Tfl.) Gemarkung Aitrang. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde, südlich von Krähberg, westlich der Kirnach. Der räumliche Geltungsbereich wird aus dem nachfolgenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.

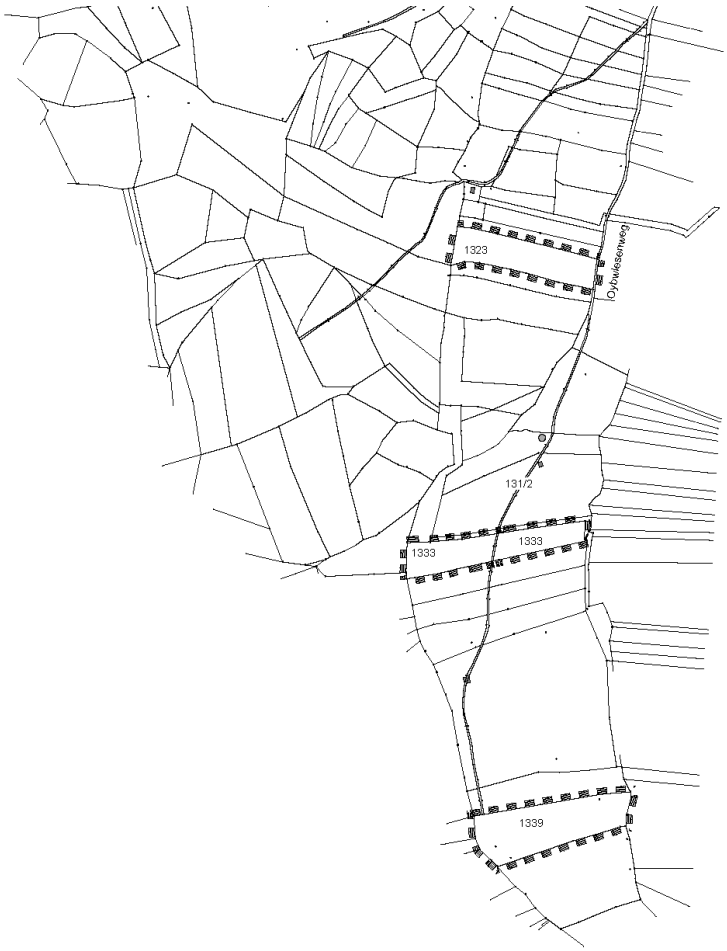

maßstabslos

Erfordernis der Planung:
Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 3 Windkraftanlagen im Bereich der geplanten Windvorrangfläche 31a Aitrang gemäß der geplanten Teilfortschreibung des Regionalplans (RP) Allgäu als Beitrag zur klimafreundlichen Energieerzeugung
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB als gesondertes Dokument beigefügt.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist erforderlich.

Hinweise:
Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Aitrang, den 12.11.2025

Michael Hailand
1. Bürgermeister